

Az.: G:LKND:34:3 – R Rk

Kiel, 26.8.2016

V o r l a g e
der Kirchenleitung
**für die Tagung der Landessynode
vom 29. September bis 1. Oktober 2016**

Gegenstand: **Drittes Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland**

Beschlussvorschlag:

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Landessynode beschließt das Dritte Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Anlagen:

- Nr. 1 Drittes Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
- Nr. 2 Synopse zur Verfassungsänderung

Veranlassung:

Neufassung des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes

Beteiligt wurden:

Rechtsausschuss

Begründung:

Mit der vorgeschlagenen Neuregelung in Artikel 20 Absatz 3 der Verfassung soll eine verfassungsrechtliche Grundlage für die in dem Entwurf des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland enthaltene Einführung einer verpflichtenden zentralen Anlage des Geldvermögens der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände durch den Kirchenkreis geschaffen werden (§ 7 des Entwurfs zum Kirchenkreisverwaltungsgesetz).

Die Kirchenkreisverwaltung soll in die Lage versetzt werden, das Geldvermögen der Kirchengemeinden zentral in einem Vermögenspool zu verwalten und die konkrete Geldanlage im Einzelfall in eigener Zuständigkeit zu entscheiden. Hinsichtlich der

näheren Ausgestaltung der beabsichtigten gesetzlichen Regelung wird auf die Vorlage zum Kirchenkreisverwaltungsgesetz Bezug genommen.

Nach der derzeitigen Regelung in Artikel 20 Absatz 3 der Verfassung können nur Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden dem Kirchenkreis zur Erledigung im Auftrag zugewiesen werden. Unter einem Verwaltungsgeschäft sind nur vorbereitende und ausführende Tätigkeiten zu verstehen. Entscheidungsbefugnis besteht nicht und soll daher durch die vorgeschlagene Verfassungsänderung für den Bereich der Geldvermögensanlage ermöglicht werden, was zugleich eine verfassungsimmanente Beschränkung der Befugnisse des Kirchengemeinderates aus Artikel 25 Absatz 3 Nummer 10 der Verfassung, § 21 Nummer 8 der Kirchengemeindeordnung und § 62 der Kirchengemeindeordnung bewirkt.

Anlage 1

Drittes Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Vom...

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen; Artikel 110 Absatz 3 der Verfassung ist eingehalten:

Artikel 1 Verfassungsänderung

In Artikel 20 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 2, 127), die zuletzt durch Kirchengesetz vom 2. Dezember 2014 (KABl. 2015 S. 2) geändert worden ist, wird Absatz 3 wie folgt gefasst:

„(3) Durch Kirchengesetz können Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden und ihrer Verbände dem Kirchenkreis zur Erledigung im Auftrag, auch gegen Entgelt (Gebühren und Auslagenersatz), zugewiesen werden. Die Entscheidung über die Anlage ihres Geldvermögens kann dem Kirchenkreis als zentrale Aufgabe übertragen werden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes geregelt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Anlage 2

Synopse zur Verfassungsänderung

Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABI. S. 2, 127), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 2. Dezember 2014 (KABI. 2015 S. 2)	Drittes Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
Artikel 20 Selbstbestimmungsrecht (1) Die Kirchengemeinde ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechtes in eigener Verantwortung. (2) Die Kirchengemeinde wird mit den zur eigenverantwortlichen Erfüllung des kirchlichen Auftrages in ihrem Bereich erforderlichen Mitteln ausgestattet. (3) Durch Kirchengesetz können Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden und ihrer Verbände dem Kirchenkreis zur Erledigung im Auftrag, auch gegen Entgelt (Gebühren und Auslagenersatz), zugewiesen werden; das Nähere wird durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes geregelt.	Artikel 20 Selbstbestimmungsrecht (1) Die Kirchengemeinde ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechtes in eigener Verantwortung. (2) Die Kirchengemeinde wird mit den zur eigenverantwortlichen Erfüllung des kirchlichen Auftrages in ihrem Bereich erforderlichen Mitteln ausgestattet. (3) Durch Kirchengesetz können Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden und ihrer Verbände dem Kirchenkreis zur Erledigung im Auftrag, auch gegen Entgelt (Gebühren und Auslagenersatz), zugewiesen werden. <u>Die Entscheidung über die Anlage ihres Geldvermögens kann dem Kirchenkreis als zentrale Aufgabe übertragen werden.</u> Das Nähere wird durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes geregelt.